

## Öffnung Vinotheken - Ausschank

### 1.) Öffnung der Gastronomie/ Besen

Seitens des Wirtschaftsministeriums wurde uns per Mail bestätigt, dass auch Besenwirtschaften wieder öffnen dürfen, sofern die in den Auslegungshinweisen genannten Voraussetzungen erfüllt sind: „Speisewirtschaften im Sinne von § 1 Absatz 1 Nr. 2 Gaststättengesetz ihren Betrieb wieder aufnehmen. Grundlage für eine Öffnung ist die Gaststätten-Verordnung. Ausreichend sind die Erlaubnis zum Betrieb einer Speisewirtschaft oder eine entsprechende Gewerbeanzeige, sofern der Betrieb nicht erlaubnispflichtig ist.“ Wir empfehlen Ihnen vor der Öffnung eine Kontaktaufnahme mit Ihrer Ordnungsbehörde, da die Verordnungen möglicherweise kommunal unterschiedlich ausgelegt werden.

Es ist davon auszugehen, dass in Gastronomiebetrieben verstärkt Kontrollen durchgeführt werden. Beachten Sie in jedem Fall die mit der Öffnung verbundenen Schutz- und Hygienemaßnahmen, die in der Gaststätten Verordnung aufgelistet sind. Auf folgenden Seiten finden Sie die relevanten Informationen:

Corona Verordnung Gaststätten in der Fassung vom 16. Mai als PDF:  
[https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/200516\\_CoronaVO\\_Gaststaetten.pdf](https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/200516_CoronaVO_Gaststaetten.pdf)

Im unteren Abschnitt der Seite finden Sie die Antworten auf die häufigsten Fragen zur Wiedereröffnung von Gaststätten: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-versammlungen/>

Corona Auslegungshinweise in der Fassung vom 16. Mai als PDF:  
[https://im.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien\\_Downloads/Auslegungshinweise\\_zur\\_Corona-Verordnung.pdf](https://im.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/Auslegungshinweise_zur_Corona-Verordnung.pdf)

### 2.) Ausschank von Wein in Vinotheken zu Verkostungszwecken

Mit Änderung der Auslegungshinweise zur Corona Verordnung wurde die Verkostung in Vinotheken und in der Direktvermarktung von der Negativliste gestrichen. Auf telefonische Nachfrage beim Wirtschaftsministerium wurde uns bestätigt, dass in Vinotheken und bei der Direktvermarktung der Ausschank von Weinen zu Verkostungszwecken (!) wieder erlaubt ist.

Ein Ausschank im Sinne eines Bar-/ Thekenbetriebs ist in den Vinotheken nicht erlaubt.

In der Anlage finden Sie das von uns am Donnerstag eingereichte Konzept zur Verkostung. Bitte nutzen Sie dieses als Orientierung. Beachten Sie unbedingt, dass in den Verkaufsräumen auch weiterhin die Pflicht zum Tragen einer Mund-/Nasemaske besteht, sodass entsprechende Regelungen bei der Verkostung unumgänglich sind. Auch gilt weiterhin die strikte Einhaltung des Mindestabstands. In kleinen Verkaufsräumen ist eine Verkostung auch im Außenbereich oder „durch das Fenster“ denkbar.

Unabhängig der genannten Punkte besteht weiterhin bis zum 5. Juni 2020 das Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 5 Personen (vgl. Corona Verordnung §3 (2)). Weinproben im Sinne einer Veranstaltung sind daher nicht möglich.